



ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN HINOWA

Mod.: P8-2-1M04
Rev. : 02
Data: 21/11/2023
Pagina 1 di 4

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN HINOWA

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN –

1.1 Die vorliegenden allgemeinen Verkaufsbedingungen ("**Allgemeine Bedingungen**") stellen einen integrierenden und wesentlichen Teil der einzelnen Kundenbestellungen ("**Bestellungen**") dar, die zwischen Fa. Hinowa S.p.A. ("**Hinowa**") und dem Kunden ("**Kunde**") für den Verkauf und/oder die Lieferung der Produkte der Fa. Hinowa ("**Produkte**").

1.2 Fa. Hinowa hält sich die Änderung der vorliegenden Allgemeinen Bedingungen jederzeit, nach eigenem Ermessen, vor.

1.3 Die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen gelten für alle Bestellungen, ohne dass speziell auf diese verwiesen wird oder besondere Vereinbarungen in diesem Sinne getroffen werden müssen. Andersartige Bedingungen oder Termine gelten nur wenn sie schriftlich seitens Fa. Hinowa bestätigt wurden. Die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen überwiegen in jedem Falle bezüglich jeder allgemeinen Regelung des Kunden, auch wenn diese in den einzelnen Bestellungen angegeben wird, oder von demselben auf diese hingewiesen werden sollte.

2. BESTELLUNGEN –

2.1 Jede für den Kunden verbindliche Bestellung muss schriftlich erfolgen und gilt für Fa. Hinowa nur nach schriftlicher Bestätigung, die auch das vorgesehene Lieferungsdatum enthält, seitens Hinowa an den Kunden, als verbindlich.

2.2 Sollte die Bestätigung Änderungen bzw. Ergänzungen bezüglich der Bestellung enthalten, werden diese Änderungen bzw. Ergänzungen der Bestellung als für den Kunden verbindlich angesehen, wenn der Kunde – zur Vermeidung des Ausschlusses - innerhalb von 14 Tagen ab der Bestätigung seitens Fa. Hinowa keine schriftliche Absage mitgeteilt hat.

2.3 Die Bestellungen können innerhalb von max. 45 (fünfundvierzig) Tagen ab vorgesehendem Liefertermin widerrufen werden.

2.4 Eventuelle Anzahlungen stehen Fa. Hinowa als Entschädigung zu, im Falle, dass der Kunde eine Bestellung widerrufen sollte. In jedem Fall steht Fa. Hinowa das Recht zu, die Erfüllung der Bestellung zu verlangen.

3. LIEFERUNG –

3.1 Die Lieferung der Produkte versteht sich entweder EX WORKS oder FCA (gemäß Incoterms 2020) bei der Hinowas Werkstatt in Nogara (VR).

3.2 Der Kunde ist für die Abholung der Produkte und für den entsprechenden Transport zuständig. Sollte die Abholung der Produkte verspätet erfolgen, muss der Kunde Fa. Hinowa unverzüglich darüber benachrichtigen. Es versteht sich, dass für jeden Tag Verspätung, dem Kunden die von Fa. Hinowa getragenen Lagerkosten angerechnet werden. Eventuelle Schäden der Ware, die nach dem Lieferdatum erfolgen, wenn die Nichtabholung, aufgrund vom Kunden zu vertretenden Gründen, oder der von ihm mit der Abholung der Produkte beauftragten Personen verursacht wird, können Fa. Hinowa in keinem Fall unterstellt werden.

3.3 Ab Auslieferung gehen sämtliche Risiken zum Kunden über und Lager-, Aufbewahrungs-, Wartungs- und Versicherungskosten gehen zu Lasten desselben.

3.4 Die in jeder Auftragsbestätigung angegebenen Liefertermine sind nicht grundlegend und können von Hinowa, nach vorhergehender Mitteilung an den Kunden, verändert werden. Diese Termine werden in Arbeitstagen ab Datum der Auftragsbestätigung seitens Hinowa berechnet und entsprechend verlängert, falls nicht Hinowa anzurechnende Ereignisse, wie Streiks, Aussperrungen, Brände, Überschwemmungen, Abfall- und Bearbeitungsmaterial, verspätete Lieferungen seitens der

Lieferanten, Schwierigkeiten bei der Weiterleitung, Mangel an Antriebskraft oder weitere, nicht von Hinowa zu vertretende Gründe oder höhere Gewalt, dafür verantwortlich sind. Hinowa hält sich das Recht vor, angemessene Teillieferungen vorzunehmen.

3.5 Ein Lieferverzug von Zubehör, Teil der Bestellung, der die Anwendung der Maschine nicht vollkommen verhindert, wird nicht als Nichteinhalten des Liefertermins angesehen.

4. PREISE, ZAHLUNGSBEDINGUNGEN –

4.1 Der Preis der Produkte entspricht dem bei der Lieferung gültigen Preis.

4.2 Die Preise sind als Nettopreise ohne jeglichen Steuerzusatz oder andere Kosten bzgl. der Produkte zu verstehen. Die zusätzlichen Kosten gehen vollkommen zu Lasten des Kunden, sowie Verpackungs- und Versandkosten der Produkte.

4.3 Die Zahlungen müssen pünktlich, entsprechend der während der Verhandlungen getroffenen Vereinbarung und der auf der Auftragsbestätigung angegebenen Daten, erfolgen.

4.4 Im Falle von Beanstandungen darf der Kunde die Zahlungen weder verzögern noch einstellen. Sollte der Kunde die Zahlungsstermine oder andere vertragspflichtigen Vereinbarungen nicht einhalten, hat Fa. Hinowa das Recht, die Ausführung des Vertrages zu suspendieren, verzögern bzw, diesen zu annullieren, vorbehaltlich des Rechts auf Schadenersatz. Hinowa hat ebenfalls das Recht, die Lieferung der Produkte nach eigenem Ermessen sofort einzustellen, auch bei schon laufender Bestellung und/oder die Lieferung von Produkte zukünftiger Bestellungen zu verneinen.

4.5 Bei Nichtzahlung einer einzigen Rate des Betrages, wird die Rechtswohltat der Fristeneinräumung unverzüglich aberkannt und der Vertrag ist sofort als gekündigt anzusehen, ohne dass dies mitgeteilt werden muss (ausdrücklich vereinbarte Auflösungsklausel). Trifft dies zu, hat Fa. Hinowa das Recht, die Maschinen zurückzuverlangen und die schon einggenommenen Beträge als Schaden- und Anwendungersatz beizubehalten, vorbehaltlich des Rechts auf weiteren Schadenersatz. Weiterhin hat Fa. Hinowa das Recht, als Alternative, im Sinne der vom Kunden aufgrund der vorgenommenen Lieferung zu zahlenden Beträge, einschließlich jeder weiteren, vom Kunden pflichtigen Summe, gerichtlich vorzugehen.

4.6 Die entsprechend Gesetzesdekret 231/2002 vorgesehenen Interessen werden mit den verspäteten Zahlungen summiert.

5. MERKMALE –

5.1 Funktionsdaten, Gewicht, Geschwindigkeit, Verbrauch, Leistung, Stärke in Bezug auf Prospekte, Preislisten und Kostenvornaschläge sind als approximativ und unverbindlich anzusehen.

5.2 Sollte der Kunde am Kauf von Produkten mit besonderen technischen Merkmalen interessiert sein, müssen diese Anforderung in der Bestellung angegeben, und die entsprechenden technischen Spezifikation und Zeichnungen der Bestellung beigelegt werden. Der Kunde übernimmt jegliche Verantwortung in Bezug auf diese technischen Spezifikationen und die entsprechenden praktischen Resultate bei der Anwendung derselben. Hinowa kann demzufolge in keiner Weise für Funktionsstörungen, Fehler oder Anomalien verantwortlich gemacht werden, die auf die vom Kunden gelieferten, technischen Spezifikationen zurückgehen. Fa. Hinowa kann, nach Vereinbarung mit dem Kunden, eine Gegenleistung zur Begleichung der aufgrund der Änderungen der erfordernten technischen Spezifikationen entstandenen Mehrkosten verlangen.

6. GARANTIE –

6.1 Hinowa garantiert ihre Produkte entsprechend der Allgemeinen Garantie-Bedingungen der Fa. Hinowa, die auf Anfrage geliefert werden.

6.2 Eventuelle Defekte und Mängel der gelieferten Produkte müssen Hinowa schriftlich, entsprechend der vorgesehenen, gesetzlichen Fristen, vorgelegt werden.



ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN HINOWA

Mod.: P8-2-1M04
Rev. : 02
Data: 21/11/2023
Pagina 3 di 4

6.3 In keinem Fall hat der Kunde das Recht, Schadenersatz für direkte oder indirekte bei der Lieferung erfolgten Schäden, entsprechend der vorliegenden Allgemeinen Bedingungen, zu beantragen, auch in Bezug auf die Nichtanwendung der Produkte, während der eventuell notwendigen Reparaturen in der Garantiezeit.

7. LEISTUNGEN –

7.1 Die Arbeit der Hinowa Techniker wird entsprechend der im Moment der Leistung gültigen Hinowa Tarife berechnet werden.

8. HAFTUNGSEINSCHRÄNKUNGEN –

8.1 Die Produkte werden von Fa. Hinowa "wie sie sind" geliefert. Fa. Hinowa ist für keinerlei vom Kunden durch Anwendung oder Nichtanwendung der Produkte verursachten Rechtsverletzung oder vertraglichem Pflichtverstoß, direkten oder indirekten Schaden, entgangenen Verdienst, verantwortlich, vorbehalten Betrug oder grobe Fahrlässigkeit.

8.2 In keinem Fall kann Fa. Hinowa aufgrund einer verzögerten Ausführung einer Bestellung, die direkt oder indirekt durch eine verzögerte Ausführung oder verzögerter Lieferung der Produkte verursacht wurde, zur Rechenschaft und Entschädigung gezogen werden.

8.3 Hinowa übernimmt keinerlei Verantwortung für Fehler bzw. Auslassungen in Preislisten oder Werbematerial.

8.4 Für den Fall, dass die Entsorgung des von Hinowa an den Kunden gesendeten Produkts oder Teilen des Produkts (einschließlich Batterien jeglicher Art) der Anwendung gesetzlicher Anforderungen des Einfuhrlandes unterliegt, vereinbaren die Parteien, dass der Kunde als Händler/Kunde/Importeur die Einhaltung der Bestimmungen gewährleistet, einschließlich aller Registrierungs- und Übermittlungspflichten, die möglicherweise nach der oben genannten Gesetzgebung des Einfuhrlandes erforderlich sind und zu deren Einhaltung sich der Kunde verpflichtet. Der Kunde (Händler/Kunde/Importeur), der erklärt, über die erforderliche Zuverlässigkeit zu verfügen, garantiert Hinowa gegen alle möglichen Folgen, die durch die Verletzung der Gesetze des Einfuhrlandes entstehen können, insbesondere im Hinblick auf die Zahlung von Verwaltungsanktionen, Beschädigung, Entsorgung usw.

9. GEISTIGES EIGENTUM –

9.1 Die Ausführung einer Bestellung seitens Hinowa überträgt auf keine Weise das geistige und gewerbliche Eigentumsrecht bzgl. der Produkte, die einzig Fa. Hinowa zustehen.

10. RÜCKHALTUNG UND DARAUSFOLGENDE BERICHTE –

10.1 Reparaturen, Ersatz und Änderungen müssen bei Erhalt bezahlt werden; im gegenteiligen Fall hat Fa. Hinowa das Recht, die reparierten Maschinen und das reparierte Material zurückzuhalten.

10.2 Die Lieferung von Ersatzteilen und von abmontierten Teilen und bestellten Dienstleistungen, die nach dem Kauf der Maschine erfolgen, werden, falls keine abweichende Vereinbarungen vorliegen, von o.g. Allgemeinen Bedingungen geregelt.

11. VERARBEITUNG VON PERSONENBEZOGENEN DATEN –

11.1 Die personenbezogenen Daten des Kunden werden gemäß den Bestimmungen des italienischen Gesetzes zur Verarbeitung personenbezogener Daten (DSGVO EU-Verordnung 2016/679) verarbeitet. Die vollständigen Informationen zur Datenverarbeitung gemäß Art 13-14 EU-Verordnung 2016/679 kann unter folgendem Link eingesehen werden: <https://www.privacylab.it/informativa.php?19425427844>

12. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND –

12.1 Die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen und sämtliche entsprechende Bestellungen werden nach italienischem Recht geregelt, mit Ausnahme des Kollisionsrechts und des Wiener Übereinkommens aus dem Jahre 1980, in Bezug auf internationale Verkaufsverträge von Mobilien.

12.2 Alle Streitigkeiten zwischen den Parteien als Ergebnis der Auslegung, Gültigkeit oder Vollstreckung der vorliegenden Allgemeinen Bedingungen und der entsprechenden Bestellungen wird der ausschließlichen Zuständigkeit des Gerichtshofs von Verona zugewiesen werden.

12.3 Weiterhin gilt zwischen den Parteien, dass einzig Fa. Hinowa, nach eigenem Ermessen, die Möglichkeit hat, auf die ausschließliche Zuständigkeit des unter Punkt 11.2 des vorgehenden Paragraphen genannten Gerichtsstands zu bestehen, um rechtliche Schritte gegen den Kunden vor dem Gerichtshof des Wohnsitzes oder des Domizils des Kunden oder des Ortes, an dem sich der Gegenstand der Bestellung befindet, zu unternehmen.

13. SCHLUSSBESTIMMUNGEN –

13.1 Die Ungültigkeit der kompletten oder teilweisen Anordnungen der vorliegenden Allgemeinen Bedingungen entkräftet die Gültigkeit der restlichen Regelung in keiner Weise.

13.2 Jegliche Änderung oder Ergänzung der in den vorliegenden allgemeinen Bedingungen genannten Vereinbarungen, ist ohne schriftliche Bestätigung seitens Fa. Hinowa ungültig.

Der Kunde erklärt hiermit, die Allgemeinen Bedingungen und sämtliche hier angeführten Vereinbarungen – besonders die hierfolgend angeführten - ausführlich gelesen, untersucht und abgewogen zu haben:

- 1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**
- 2. BESTELLUNGEN**
- 3. LIEFERUNG**
- 4. PREISE, ZAHLUNGSBEDINGUNGEN**
- 5. MERKMALE**
- 6. GARANTIE**
- 7. LEISTUNGEN**
- 8. HAFTUNGSEINSCHRÄNKUNGEN**
- 9. GEISTIGES EIGENTUM**
- 10. RÜCKHALTUNG UND DARAUSFOLGENDE BERICHTE**
- 11. VERARBEITUNG VON PERSONENBEZOGENEN DATEN**
- 12. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND**
- 13. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

UND ERKLÄRT, diese durch Unterzeichnung der Auftragsbestätigung zu genehmigen und anzunehmen, gemäß und für die Zwecke des Artikels 1341 des Italienischen Zivilgesetzbuches.